

**Appell
an die Stadträtinnen und Stadträte von Hoyerswerda**

Hoyerswerda, 21.09.2026

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

Am 29. September 2026 steht eine Entscheidung an, die weit über ein einzelnes Bauvorhaben hinausreicht. Sie entscheiden nicht nur über den Bebauungsplan Nr. 33 „Neue Kühnichter Heide“, sondern darüber, ob Hoyerswerda ein rechtlich tragfähiges, transparentes und verantwortungsvolles Verfahren vorweisen kann - oder ob vermeidbare Risiken entstehen.

Wir möchten Ihnen daher die wesentlichen Punkte darlegen, die Sie für Ihre Entscheidung kennen müssen.

1. Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und offene Fragen zur UVP-Pflicht

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) hat im Mai 2023 eindeutig festgestellt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Damit ist klar: Die UNB muss die Eingriffsbilanz bewerten, Kompensationsmaßnahmen fachlich prüfen und die Umweltprüfung begleiten.

Im Jahr 2026 wurde die Eingriffsbilanz jedoch wesentlich verändert - neue Werteinheiten, geänderte Bewertungen und erstmals die Anrechnung der externen Maßnahme E1.

Die Stellungnahme der UNB vom **30. Mai 2023** enthält **keine** Kompensationsmaßnahme. Zu diesem Zeitpunkt war die Streuobstwiese also **nicht** Teil der naturschutzrechtlichen Bewertung.

In der späteren Stellungnahme des Sachgebiets Naturschutz vom 18.05.2026 heißt es:

„... unter Einbeziehung der bereits umgesetzten Maßnahmen E1 und E2 ... wird dem B-Planentwurf zugestimmt.“
Diese Aussage **widerspricht den vorhandenen Tatsachen**:

- **E1** war ein Jubiläumsgeschenk und keine naturschutzrechtlich abgestimmte Kompensationsmaßnahme. Es gibt keine dokumentierte Abstimmung, keine Genehmigung und keine Eingriffsbilanz, die diese Zuordnung trägt.
- **E2** war zum Zeitpunkt der Stellungnahme – und ist bis heute - **nicht umgesetzt**.

Damit stellt sich eine zentrale Frage:

Wie kann einer Maßnahme zugestimmt werden, die weder umgesetzt noch fachlich geprüft wurde?

Die Zustimmung vom 18.05.2026 beruht damit auf **unvollständigen oder unzutreffenden Grundlagen**. Eine Zustimmung ersetzt keine fachliche Prüfung. Für jede Kompensationsmaßnahme gilt:

- Sie muss fachlich geprüft werden.
- Die Eingriffsbilanz muss vollständig und korrekt sein.
- Die Behörde muss die tatsächlichen Grundlagen kennen.
- Eine Zustimmung ersetzt diese Prüfung nicht.

Damit bleiben wesentliche Fragen offen:

- **Wann** wurde die Streuobstwiese erstmals als Kompensationsmaßnahme vorgesehen?
- **Wie** wurde der Ausgangszustand vor der Pflanzung **dokumentiert**?
- **Welche** Abstimmungen mit der UNB haben tatsächlich stattgefunden?
- Auf welcher Grundlage wurde E1 anerkannt?
- Wie kann **E2 als „umgesetzt“** gelten, wenn sie **weder umgesetzt noch dokumentiert ist**?

Wenn eine Zustimmung auf der Annahme „E1 und E2 seien bereits umgesetzt“ beruht, obwohl dies nicht zutrifft, **fehlt ihr die fachliche Grundlage**. Eine neue oder korrigierte Stellungnahme wäre zwingend erforderlich gewesen. Dass dies im Abwägungsverfahren nicht erkannt wurde, stellt einen **erheblichen Verfahrens- und Abwägungsfehler** dar.

Ein Beschluss ohne Klärung dieser Fragen birgt das Risiko, dass der Bebauungsplan später angegriffen oder nachgebessert werden muss.

2. Kompensationsmaßnahme E1 - zeitliche Diskrepanz und fehlende Abstimmung

Die Streuobstwiese Zeißig wurde am **21. April 2023** gepflanzt – öffentlich, gemeinsam, als Geschenk der Partnergemeinde Přikazy zur 775-Jahr-Feier.

Die Tafel vor Ort dokumentiert diesen Zeitpunkt eindeutig.

Im Umweltbericht wird dieselbe Fläche jedoch als Kompensationsmaßnahme **E1** dargestellt und mit **42.500 Werteinheiten** angerechnet. Dort heißt es, die **Pflanzung** sei „**im Mai 2023**“ erfolgt und werde aufgrund „durchgeführter Abstimmungen“ dem Vorhaben zugerechnet.

Diese Darstellung **widerspricht der dokumentierten Realität** und lässt offen, wann und auf welcher Grundlage die Fläche überhaupt zur Kompensationsmaßnahme erklärt wurde.

Die Stellungnahme der UNB vom **30. Mai 2023** enthält **keine** Kompensationsmaßnahme. Zu diesem Zeitpunkt war E1 also **nicht** Bestandteil der naturschutzrechtlichen Bewertung. Wie unter Punkt 1 dargestellt, wäre eine neue Stellungnahme zwingend erforderlich gewesen.

Dass dies im Abwägungsverfahren nicht erkannt wurde, stellt einen erheblichen Verfahrens- und Abwägungsfehler dar.

Emotionale Dimension - wichtig für Bürger und Stadträte

Die Streuobstwiese wurde der Stadt Hoyerswerda als **symbolisches Geschenk** überreicht – als Ausdruck der Verbundenheit zwischen zwei Gemeinden. Für viele Bürgerinnen und Bürger stellt sich daher die Frage, warum diese Jubiläumsfläche später als Kompensationsmaßnahme für ein Bauvorhaben verwendet wurde, ohne dass dies öffentlich kommuniziert oder nachvollziehbar dokumentiert wurde.

Es geht nicht um Schuldzuweisungen, sondern um **Transparenz und Vertrauen**: Eine nachträgliche Zuordnung eines Geschenks zu einem Bauvorhaben ohne klare Dokumentation kann den Eindruck erwecken, dass eine bereits bestehende Fläche genutzt wurde, um eine komplexe Eingriffsbilanz „passend zu machen“.

3. Konsequente Linie der UNB - und das wiederholte Ausweichen der Stadt

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) hat im früheren Gesamtverfahren zum Bebauungsplan Nr. 33 eine **UVP-Pflicht** (Umweltverträglichkeitsprüfung) festgestellt. Auch im später abgetrennten Bebauungsplan Nr. 35 (Wohnbebauung) forderte die UNB im Mai 2024 eine **vollständige Eingriffsbilanz nach § 15 BNatSchG** und verweigerte ohne diese Unterlagen ausdrücklich die Zustimmung.

Die UNB handelt damit **konsequent, fachlich nachvollziehbar** und im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben.

Im aktuellen Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 33 wird dieser fachlichen Vorgabe jedoch erneut ausgewichen.

Die Stadt erklärt im Abwägungsprotokoll:

„Die Entnahme von Bäumen, die vor der Entwicklung des Bebauungsplanes erfolgte, stellt keinen Bewertungstatbestand dar.“

Damit wird ein Eingriff, der **nachweislich stattgefunden hat**, aus der Eingriffsbilanz herausgeschnitten – obwohl die UNB in früheren Verfahren genau solche Eingriffe als **bewertungsrelevant** eingestuft und eine **vollständige Bilanzierung** verlangt hat.

Für viele Bürgerinnen und Bürger wirkt dies wie eine **Ungleichbehandlung**: Während private Grundstückseigentümer für jeden gefälltten Baum strenge Vorgaben und Ersatzpflichten erfüllen müssen, sollen großflächige Eingriffe im Plangebiet plötzlich „nicht bewertungsrelevant“ sein.

Ob dieses wiederholte Ausweichen gegenüber naturschutzrechtlichen Prüfpflichten zulässig ist, muss gegebenenfalls die **Rechtsaufsicht** klären. In einem Normenkontrollverfahren können nicht nur die eigenen Einwendungen des NABU, sondern **alle relevanten Verfahrensfehler** geprüft werden – einschließlich der Frage, ob die Stadt gesetzlich vorgeschriebene Prüfschritte **bewusst umgangen** hat.

Dieses Vermeidungsverhalten birgt **erhebliche Risiken**: fachlich, rechtlich und politisch.

4. Ersatzmaßnahme E3 - fehlende Prüfung und dokumentierte zeitliche Widersprüche

Die Ersatzmaßnahme **E3** für den gesetzlich geschützten Silbergrasrasen ist erst im August 2026 in das Verfahren eingebracht worden. Die naturschutzfachliche Stellungnahme des Landkreises vom **18.05.2026** konnte diese Maßnahme daher **nicht berücksichtigen**, weil der Silbergrasrasen zu diesem Zeitpunkt **noch nicht bekannt** war.

Die Stadt selbst schreibt im Abwägungsdokument:

„Der Umweltbericht wird um das Thema der Silbergraswiese ergänzt.“

und

„Die endgültige naturschutzrechtliche Entscheidung soll im Zusammenwirken mit der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen werden.“

Aus dem Abwägungsprotokoll ist jedoch **nicht ersichtlich**, dass die neu entwickelte Ersatzmaßnahme E3 anschließend nochmals der Unteren Naturschutzbehörde zur fachlichen Bewertung vorgelegt wurde — obwohl die Stadt erklärt, dass alle Stellungnahmen der erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB im Abwägungsprotokoll enthalten seien.

Da E3 eine **Pflichtmaßnahme** zur Kompensation eines gesetzlich geschützten Biotops ist, stellt die **fehlende dokumentierte Prüfung** ein **erhebliches Risiko für ein Normenkontrollverfahren** dar.

5. Risiken für die Stadt bei einem Beschluss des Bebauungsplans

Ein Beschluss des Bebauungsplans Nr. 33 „Neue Kühnichter Heide“ ist rechtlich möglich. Er wäre jedoch mit erheblichen Risiken verbunden, die sich aus den dokumentierten Widersprüchen und offenen Prüffragen ergeben.

Die naturschutzfachliche Bewertung weist mehrere dokumentierte Ungereimtheiten auf:

- **E1: zeitliche Diskrepanz** zwischen Pflanzung am 21.04.2023 und angeblicher Anrechnung nach dem 30.05.2023 im 'Mai 2023'.
- **E2:** Stellungnahme 18.05.2026 spricht von „**bereits umgesetzt**“, der Umweltbericht des Vorhabenträgers vom August 2026 von „**vorgesehen**“ und die Tatsachen von „**noch nicht umgesetzt**“.
- **E3:** Ersatzmaßnahme für den gesetzlich geschützten Silbergrasrasen wurde erst im August 2026 entwickelt; aus den Unterlagen ist **nicht ersichtlich**, dass diese **neue Maßnahme** vor dem Satzungsbeschluss **nochmals** der Unteren Naturschutzbehörde zur **fachlichen Prüfung** vorgelegt wurde.

Diese Punkte betreffen die **formelle und materielle Rechtmäßigkeit** des Plans und stellen eine **konkrete Angriffsfläche für ein Normenkontrollverfahren** dar.

Ein Beschluss birgt für die Stadt erhebliche **finanzielle und rechtliche Risiken**: Offene Prüfpunkte zu E1, E2 und E3 können zu kostspieligen Nachbesserungen, Gutachten, juristischen Verfahren und Verzögerungen führen, für die die Stadt – und damit die Stadträte - gegenüber Haushaltsaufsicht und Öffentlichkeit Verantwortung tragen. Auch förderrechtliche oder aufsichtsrechtliche Nachfragen (SMIL, Landesdirektion) sind nicht ausgeschlossen, wenn die naturschutzfachliche Dokumentation unvollständig ist.

Die sauberste Lösung besteht darin, den Plan erst dann zu beschließen, wenn alle Prüfschritte nachvollziehbar dokumentiert und die Widersprüche vollständig geklärt sind. Ein Nichtbeschluss vermeidet diese Risiken.

6. Risiken bei einem Nichtbeschluss

Ein Nichtbeschluss ist kein Nein zum Projekt, sondern ein Ja zu einem rechtssicheren Verfahren. Er ermöglicht der Stadt, die offenen Fragen zu E1, E2 und E3 vollständig zu klären, die naturschutzfachliche Prüfung nachweislich abzuschließen und anschließend einen rechtlich belastbaren Plan zu beschließen.

Die Stadt vermeidet das Risiko eines Normenkontrollverfahrens, wenn sie den Bebauungsplan erst dann beschließt, wenn die Ersatzmaßnahme E3 nachweislich geprüft, die Widersprüche zu E1/E2 geklärt und die UVP-Pflicht vollständig dokumentiert sind.

Bis dahin ist ein Nichtbeschluss der rechtlich sicherste Weg.

7. Hinweise zu den aktuellen Recherchen zum Vorhabenträger

Wir erheben keine Vorwürfe. Wir stellen lediglich fest, was öffentlich berichtet wurde. In Niedersachsen laufen Ermittlungen gegen Personen und Firmen, die mit dem Projektentwickler in Hoyerswerda gesellschaftsrechtlich

verflochten sind. Dies wirft Fragen auf, die im Rahmen der kommunalen Sorgfaltspflicht berücksichtigt werden sollten.

8. Wir sind NICHT gegen Fortschritt

Wir begrüßen die Ansiedlung eines Edeka-Marktes. Wir begrüßen barrierefreien Wohnraum. Wir begrüßen Investitionen in Hoyerswerda.

Aber:

Nicht, solange diese erheblichen fachlichen und verfahrensbezogenen Fragen ungeklärt sind. Nicht, solange die Anrechnung der Kompensationsmaßnahme nicht nachvollziehbar dokumentiert ist.

Fortschritt braucht Rechtssicherheit.

9. Keine Schuldumkehr - Verantwortung statt Reflexe

Wir bitten Sie, nicht reflexhaft zu argumentieren:

„Die Bürgergruppe bringt die Stadt in Schwierigkeiten.“

Die Schwierigkeiten entstehen nicht durch Bürger, sondern durch **Verfahrensfehler**, die jetzt sichtbar sind. Ihre Aufgabe ist es, die Stadt **vor Schaden zu bewahren**.

10. Unser Appell

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

Sie tragen Verantwortung für die Zukunft dieser Stadt. Sie tragen Verantwortung für die Rechtssicherheit kommunaler Entscheidungen. Sie tragen Verantwortung für die Bürgerinnen und Bürger, die Ihnen ihr Vertrauen gegeben haben.

Wir bitten Sie daher:

Beschließen Sie den Bebauungsplan nicht, bevor die erheblichen fachlichen und verfahrensbezogenen Fragen geklärt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgergruppe Hoyerswerda

Sabine Daul; Olaf Winkler; Peter Biernath; Kerstin Hanisch; Dagmar Steuer; Cornelia Déus



i.A. Cornelia Déus